

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

**2005/0127(COD)**

12.12.2006

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments  
und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte  
des geistigen Eigentums  
(KOM(2006)0168 – C6-0233/2005 – 2005/0127(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Rainer Wieland

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. September 2005 (Rechtssache C 176/03 Kommission gegen Rat) geändert.

Der Schutz des geistigen Eigentums ist von herausragender Bedeutung für europäische Unternehmen, die sicherstellen müssen, dass ihre Investitionen profitabel sind. Ohne einen entsprechenden Schutz des geistigen Eigentums könnte die Investitionstätigkeit in Europa nachlassen und infolgedessen die Innovationstätigkeit erlahmen.

Auf europäischer Ebene müssen gemeinsame Grundsätze festgelegt werden, damit die Nachahmung und die Produktpiraterie wirksamer bekämpft werden können. In diesem Vorschlag werden daher gemeinsame Definitionen und gemeinsame Strafmaße festgelegt. Ziel dieses Vorschlags ist es ferner, strafrechtliche Ermittlungen wegen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums zu erleichtern.

Der Verfasser der Stellungnahme weist auf die Notwendigkeit hin, wichtige Begriffe in der Richtlinie genau festzulegen, insbesondere wenn sie einen zentralen Bestandteil der Definition der Straftat bilden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 8
<b><i>(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.</i></b>	<b><i>entfällt</i></b>

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

### *Begründung*

*Das, was als eine Privatisierung der Strafverfolgung zugunsten partikulärer Interessen der Beteiligten erscheinen könnte, ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Maßnahmen verfolgen, um Gesetzesverstöße zu bekämpfen, die von Mitbürgern verübt wurden.*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 9 a (neu)

***(9a) Die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte sollten bei der Festlegung von strafbaren Handlungen und Strafen während der Ermittlungen und bei Gerichtsverfahren uneingeschränkt eingehalten werden.***

Änderungsantrag 3  
Artikel 1 Absatz 2

***Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.***

***Unter diese Richtlinie fallen mindestens folgende Rechte des geistigen Eigentums:***

- a) Urheberrechte***
- b) dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte***
- c) Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken***
- d) Schutzrechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen***
- e) Markenrechte***
- f) Schutzrechte an Geschmacksmustern***
- g) Gebrauchsmusterrechte***

### *Begründung*

*Der sachliche Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie muss präziser formuliert werden, um dem Ziel der besseren, transparenteren und verständlicheren Rechtssetzung*

*gerecht zu werden.*

*Es kann nicht Aufgabe der Kommission sein, mit der Bekanntgabe von „Auffassungen“ die Auslegung von Richtlinien in dieser Tragweite am Normgeber vorbei festzulegen.*

*Die Art. 2 der RL 2004/48/EG entnommene Liste erleichtert es dem federführenden Ausschuss zusätzlich, durch separate Abstimmungen konkrete Rechtsfelder aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, wenn ihm dies geboten erscheint.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

***Diese Richtlinie gilt insbesondere nicht für Verletzungen eines Rechts des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit:***

- Patenten, Gebrauchsmustern und ergänzenden Schutzzertifikaten;***
- Parallelimport von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers in einem Drittstaat in den Verkehr gebracht werden.***

*Begründung*

*Der Geltungsbereich dieser Richtlinie muss beschränkt werden.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

***“In gewerbsmäßigem Umfang” bedeutet Handlungen, die in der Absicht begangen werden, einen unmittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Gewinn zu erzielen, oder Handlungen, die in so großem Umfang begangen werden, dass sie zu einem erheblichen unmittelbaren Schaden für den Rechtsinhaber führen können.***

*Begründung*

*Der Begriff „gewerbsmäßiger Umfang“ ist von zentraler Bedeutung für die Definition der Straftat und muss genau festgelegt werden. Er muss nicht nur Handlungen beinhalten, denen eine wirtschaftliche oder kommerzielle Absicht zugrunde liegt, sondern auch schwerwiegende, in großem Umfang verübte Handlungen, die der Produktpiraterie zuzuordnen sind, d.h.*

*Handlungen, die über die Zwecke des individuellen oder persönlichen Gebrauchs hinausgehen, der für die schutzrechtsverletzende Person möglicherweise keinen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet, jedoch für den Rechtsinhaber einen sehr beträchtlichen Schaden mit sich bringen kann.*

Änderungsantrag 6  
Artikel 3 Absatz 2 (neu)

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle vorsätzlichen, in gewerbsmäßigem Umfang begangenen Verletzungen des Markenrechts, die in der Nutzung eines Zeichens bestehen, welches mit einer Marke in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen identisch ist, die mit denen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, als Straftaten gelten.***

*Begründung*

*Urheberrechtsverletzungen sollten getrennt von Verletzungen des Markenrechts definiert werden.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem ***folgende Sanktionen*** vor:

- a) ***die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;***
- b) ***die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;***
- c) ***die dauerhafte oder vorübergehende***

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem ***die erforderlichen Maßnahmen*** vor, ***um sicherzustellen, dass gegen eine verantwortliche natürliche oder juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, beispielsweise***

- a) ***Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,***
- b) ***vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handels- oder Gewerbetätigkeit,***
- c) ***richterliche Aufsicht,***

**Gewerbeuntersagung;**

d) *die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;*

e) *die gerichtliche Auflösung*

f) *den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;*

g) *die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen*

d) *richterlich angeordnete Auflösung,*

e) *vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden,*

f) *Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und*

g) *Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände.*

*Begründung*

*Wie im Änderungsantrag 1 begründet. Ergänzend ist auszuführen, dass auch der hier gegenständliche Sanktionskatalog in Inhalt und Wortlaut nicht für jeden Rechtstext neu „erfunden“ werden muss. Die vorgeschlagenen Sanktionen a bis e sind deshalb dem bereits genannten Ratstext für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität entnommen (2005/003 (CNS) 8496/1/06) und durch die spezifischen Vorschläge aus dem hier gegenständlichen Ursprungstext ergänzt.*

Änderungsantrag 8  
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;

a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände **und in geeigneten Fällen die Einziehung oder Vernichtung des Materials oder der Elemente, die hauptsächlich für die Schaffung oder Herstellung dieser Waren genutzt wurden;**

*Begründung*

*Klarstellung.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 6

**Die Mitgliedstaaten** treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach

**In den in Artikel 5 dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen treffen die Mitgliedstaaten** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten

Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, ***zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses ... zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.***

natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können.

#### *Begründung*

*Diese erweiterten Einziehungsbefugnisse sollten sich auf die gleichen Verletzungen und Straftaten beziehen, für die die Richtlinie gilt.*

#### Änderungsantrag 10 Artikel 6 a (neu)

##### ***Artikel 6***

##### ***Missbrauch***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Missbrauch der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen durch strafrechtliche, zivilrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen verboten und mit Strafen belegt werden kann.***

***Die Mitgliedstaaten verbieten den verfahrensrechtlichen Missbrauch, insbesondere wenn strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingesetzt werden.***

#### *Begründung*

*Das Drohpotenzial eines Rechtsinhabers, potenzielle Schutzrechtsverletzer (d.h. Konkurrenten) abzuschrecken, steigt markant, wenn strafrechtliche Sanktionen angedroht werden können. Sowohl das internationale Recht als auch das europäische Recht schreiben vor, den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums zu unterbinden. Missbräuche stören den freien Leistungswettbewerb, was mit Artikel 28 ff. und Artikel 81 ff. EGV im Widerspruch steht.*

Änderungsantrag 11  
Artikel 6 b (neu)

**Artikel 6b**

**Rechte Angeklagter**

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechte Angeklagter ordnungsgemäß geschützt und gewährleistet werden.**

Änderungsantrag 12  
Artikel 7

**Artikel 7**

**entfällt**

**Gemeinsame Ermittlungsgruppen**

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.**

**Begründung**

*Das, was als eine Privatisierung der Strafverfolgung zugunsten partikulärer Interessen der Beteiligten erscheinen könnte, ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Maßnahmen verfolgen.*

Änderungsantrag 13  
Artikel 8 a (neu)

**Artikel 8a**

**Schutz personenbezogener Daten**

**Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Schutz personenbezogener Daten betrifft, und Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober**

**1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> werden bei den Ermittlungen und den Gerichtsverfahren uneingeschränkt eingehalten.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

### *Begründung*

*Artikel 8 der Charta der Grundrechte lautet: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ und: „Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.“ Die Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte und Freiheiten der Personen in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu schützen, indem Leitlinien darüber festgelegt werden, wann diese Verarbeitung rechtmäßig ist.*

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2006)0168 – C6-0233/2005 – 2005/0127(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	JURI
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 6.9.2005
<b>Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	
<b>Verfasser der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Rainer Wieland 13.10.2005
<b>Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:</b>	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	6.11.2006      11.12.2006
<b>Datum der Annahme</b>	11.12.2006
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:    23 -:    17 0:    0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Edit Bauer, Johannes Blokland, Mihael Brejce, Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Carlos Coelho, Fausto Correia, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Elly de Groen-Kouwenhoven, Adeline Hazan, Ewa Klant, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Edith Mastenbroek, Hartmut Nassauer, Martine Roure, Luciana Sbarbati, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Donato Tommaso Veraldi, Manfred Weber, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Richard Corbett, Panayiotis Demetriou, Camiel Eurlings, Ignasi Guardans Cambó, Jeanine Hennis-Plasschaert, Sophia in 't Veld, Javier Moreno Sánchez, Bill Newton Dunn, Hubert Pirker, Marie-Line Reynaud, Kyriacos Triantaphyllides, Rainer Wieland
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>	Kartika Tamara Liotard
<b>Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)</b>	